



Kurzcharakteristik:

6 starke Argumente für Ihre Werbung:

FOSSILIEN ist die beliebteste und auflagenstärkste, verbandsunabhängige und überregionale Zeitschrift für Hobbypaläontologen – und dies schon im 38. Jahrgang.

FOSSILIEN ist als Informationsquelle bei Laien und Fachleuten gleichermaßen geschätzt.

Jede Ausgabe von **FOSSILIEN** schafft Kontakte.

Mit **FOSSILIEN** erreichen Sie Ihre Kunden ohne Streuverluste.

Werbung in **FOSSILIEN** deckt den gesamten deutschsprachigen Raum ab.

Werbung in **FOSSILIEN** kann sich auf das Produkt konzentrieren und garantiert Ihrer Werbung eine außergewöhnliche Langzeitwirkung.

Anzeigenpreisliste Nr. 26

Gültig ab 1. Januar 2025 · 42. Jahrgang

	1/1 Seite 168x244 mm 4c € 892,-		1/2 Seite hoch 83x244 mm 4c € 485,-		1/2 Seite quer 168x121 mm 4c € 485,-		1/3 Seite 3sp. 110x121 mm 4c € 335,-
	1/3 Seite quer 168x80 mm 4c € 335,-		1/3 Seite hoch 55x244 mm 4c € 335,-		1/4 Seite hoch 83x121 mm 4c € 273,-		1/4 Seite quer 168x60 mm 4c € 273,-
	1/6 Seite quer 168x40 mm 4c € 198,-		1/6 Seite 83x80 mm 4c € 198,-		1/6 Seite hoch 55x121 mm 4c € 198,-		1/8 Seite 83x60 mm 4c € 173,-

Verlag und Anzeigenverwaltung
edition Goldschneck im
Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co.
Industriepark 3
56291 Wiebelsheim

Telefon 0 67 66 / 903-140
Fax 0 67 66 / 903-320
E-Mail fossilien@quelle-meyer.de

Erscheinungsweise
6 x jährlich, jeweils am 15. des
ungeraden Monats

Anzeigenschluss
ca. am 5. des geraden Monats
(Terminplan bitte anfordern)

Auflage 3.500

Zahlungsbedingungen
Innerhalb von 14 Tagen netto. Bei
Vorauszahlung 2% Skonto.

Zahlungsmöglichkeiten
Wiesbadener Volksbank eG
BIC: WIBADE5W
IBAN: DE 69 5109 0000 0000 1906 40

Vorzugsplatz: 4. Umschlagseite € 995,-
1-4-fbg. Euroscala, nur ganzseitig

Beilagen und Beihefter auf Anfrage

Nachlässe bei Belegung von 2 Heften inner-
halb eines Jahres: 5%
bei Belegung von 4 Heften inner-
halb eines Jahres: 10%
bei Belegung von 6 Heften in Folge:
15%

Agenturrabatt 15%

Druckverfahren Offset nach Euroscala

Druckdaten Nur PC- oder MAC-
Dateien, keine Filme.
Durch uns anzufertigende
Druckdateien werden zu
unseren Eigenkosten weiter-
berechnet.

Chiffregebühr € 5,- je Anzeige und
Aufnahme, Einschreib- und
Eilsendungen werden als
gewöhnliche Briefe weiterge-
leitet.

**Alle Preise gelten zzgl. der gesetzlichen
Mehrwertsteuer.**

Sonderseite: Für die Sonderseite „Partner
des Sammlers“ gilt ein
eigener Anzeigentarif (siehe
unten).

Kombirabatt: Den auf der Sonderseite
„Partner des Sammlers“
vertretenen Inserenten
gewähren wir für zusätz-
liche Anzeigen einen
Kombinationsrabatt von 25%.
Die o. a. Mengentabelle findet
auf Kombinationsanzeigen
keine Anwendung.

**Anzeigen-
verwaltung** JAFONA - Verwaltungs- und
Mediaservice GmbH
Raiffeisenstr. 29
55471 Biebrich
06766/ 903-251
06766/ 903-320
mediaservice@jafona.de

Telefon
Telefax
E-Mail

Sonderseite „Partner des Sammlers“

Die Sonderseite „Partner des Sammlers“ ist ein Service-Branchen-Verzeichnis. Aufnahme finden nur Firmen und Institutionen mit Angeboten für den Fossilienfreund. Alle Anzeigenfelder haben das einheitliche Format 52 mm (Breite) x 61 mm (Höhe). Es können auch mehrere Felder belegt werden.

Die Anordnung der Anzeigen erfolgt nach Postleitzahlen, aufsteigend.

Kein Preisaufschlag für Farbanzeigen; die Einblendung von Fotos und Firmenlogos ist möglich. Bei Fragen zur Gestaltung und Textformulierung sind wir Ihnen auf Wunsch gerne behilflich.

Die Belegung erfolgt in sechs aufeinanderfolgenden Heften.

Jede Anzeige kostet pro Feld und Ausgabe nur € 50,- zzgl. MwSt., bei Platzierung auf einer Umschlaginnenseite. Bei Erscheinen der ersten Anzeige werden drei Anzeigen berechnet, bei Erscheinen der vierten die restlichen drei Anzeigen (Ausnahme: Belegung mehrerer Felder).

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

- „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
- Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
- Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
- Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewählten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
- Bei der Errechnung der Abnahmemenge werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
- Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
- Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Der Anzeigenauftrag kann durch den Auftraggeber bis 14 Tage nach Auftragserteilung kostenfrei storniert werden, sofern der Stornierungstag vor dem Anzeigenschlusstermin liegt. Für spätere Stornierungen werden 50 % des Tarifpreises berechnet. Nach Satzbeginn wird der volle vereinbarte Preis fällig. Abbestellungen müssen schriftlich erfolgen.
- Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber das Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
- Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzugs gesetzten Frist mitgeteilt werden.
- Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe den Berechnungen zugrunde gelegt.
- Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlungen leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufende Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
- Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeiträge abhängig zu machen.
- Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
- Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
- Aus einer Aufgabeminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Inserationsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittliche tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Aufgabeminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie

bei einer Auflage bis zu	50.000 Exemplaren	20%	
bei einer Auflage bis zu	100.000 Exemplaren	15%	
bei einer Auflage bis zu	500.000 Exemplaren	10%	
bei einer Auflage über	500.000 Exemplaren	5%	betragt.

Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
- Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibbriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
- Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderungen an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
- Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht wurden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.